

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 15

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerbürger, welcher aus irgend einem Grunde von den persönlichen Militärdienstleistungen enthoben ist, soll während der Dauer seiner Dienstpflicht in Auszug, Reserve und Landwehr zu einer jährlichen Militärflichtersatz-Steuer angehalten werden.

Diesen jährlichen Geldbeitrag haben auch vom Kanton abwesende Dienstpflichtige zu bezahlen, sofern dieselben nicht an ihrem Aufenthaltsorte persönlichen Militärdienst leisten, oder dort bereits eine Militärsteuer bezahlt müssen.

Die Militärflichtersatzsteuer beträgt: für Dienstpflichtige des Auszugs eine fixe Taxe von jährlich Fr. 6; für Dienstpflichtige der Reserve Fr. 5; für Dienstpflichtige der Landwehr Fr. 3.

Außen dieser Normalrate bezahlen: Jeder im Auszug Dienstpflichtige von jedem 1000 Fr. Vermögen jährlich 2 Fr., jeder in der Reserve Dienstpflichtige nach gleichem Grundsatz jährlich per 1000 Fr. Vermögen 1 Fr., jeder in der Landwehr Dienstpflichtige jährlich 50 Ct.

Von der Militärflichtersatzsteuer sind befreit: Dienstjenigen, welche unter den Waffen dienstuntauglich geworden; diejenigen, welche wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen zu eigenem Broderwerbe unsfähig sind und selbst kein eigenes Vermögen besitzen; diejenigen Mitglieder und Angestellten der h. Regierung, welche laut Gesetz vom Militärdienste befreit sind; die Geistlichkeit und die angestellten Volksschullehrer; die von der Armenverwaltung Unterstützten.

Der Ertrag der Militärflichtersatzsteuer wird, nach Abzug der Einzugs- und Verwaltungskosten, als selbstständiger Unterstützungsfond für Dienstpflichtige Militärs und ihre Familien nach folgenden Grundsätzen verwaltet:

- a. Diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche durch Kadettencurse, Besuch von Militärschulen und dgl. im Verhältnis zur übrigen Mannschaft vermehrte Dienstzeit haben, sollen aus dem Ertrage der jährlichen Ersatzsteuer durch eine von der Verwaltungskommission festzuhaltende Solenzulage bedacht werden;
- b. der weitere Ertrag soll kapitalisiert und nur dann verwendet werden, wenn durch längere Truppengesammlungen, Grenzbesetzungen oder Kriegsfall an die Mannschaft erhöhte Ansprüche gestellt werden. Bei Unterstützungen aus dem kapitalisierten Fonds sind sowohl die Mannschaft unter den Waffen, als ihr gehörende, unterstützungsbefürftige Familien dabei zu berücksichtigen.

Die Verwaltung des Fonds und die Vertheilung der Unterstützungen wird durch eine eigene Kommission geregelt. Diese Kommission besteht aus dem Otl. Landeshauptmann, 2 Offizieren, 2 Unteroffizieren und 2 Soldaten, welche vom h. Landrathe, nebst 2 Appelleanten, in der Regel auf 2 Jahre zu ernennen sind. Jede der drei militärischen Altersklassen soll in der Kommission wenigstens durch ein Mitglied vertreten sein.

Schwyz. (Oberinstructor.) Die Regierung hat den Herrn Bataillons-Kommandanten Hiltz Reding-Uberigg zum Oberinstructor des Kantons ernannt. Die Stelle war schon lange erledigt, was nicht gerade von Vorteil für die Instruktion war. Hr. Kommandant Reding hat die kurze Zeit seines Amtsantrittes bereits benutzt, manche nothwendige und zeitgemäße Neuerung in Anregung zu bringen. Es steht zu erwarten, daß die Wahl für die Ausbildung der kantonalen Truppen in jeder Beziehung eine sehr vortheilhafte sein werde. Die Regierung des Kantons hat sich auf seinen Vorschlag entschlossen, mit der von Luzern in Unterhandlungen zu treten, um für die militärischen Unterrichtskurse ihren Truppen die Kaserne und Übungsplätze in Luzern benutzen zu können, auf welches die Luzerner-Regierung und besonders der Hr. Militärdirektor Bell sehr bereitwillig eingegangen sind.

— (Gidgenössischer Sold.) Der Große Rat des Kantons Schwyz hat beschlossen, daß die Truppen künftig auch in kantonalem Dienst den gleichen Sold wie im eidgenössischen erhalten sollen. Der bisherige kantonale Sold war sehr gering. Die Offiziere z. B. erhielten ohne Unterschied des Grades täglich 4 Franken. — Es wurde auch beschlossen, die Besoldung der Instruktoren aufzubessern.

Thurgau. (Thätigkeit des Offiziersvereins.) [Korr.] V. Der lokale Offiziersverein Frauenfeld versammelte sich, wie gewohnt, vom Oktober 1872 bis März 1873 jeden Donnerstag in der Kaserne. Mit dem bisher gebräuchlichen System, daß nur einzelne Offiziere Vorträge hielten, wurde diesmal gebrochen; jedes Mitglied mußte sich der Lösung einer Aufgabe unterziehen. Die Aufstellung von Feldwachen, die Vertheilung und der Angriff von Defileen und Gehöften, kleinere Gefechte bildeten das Thema dieser Aufgaben, das Terrain bot die Umgegend von Frauenfeld. In der Voraussetzung, daß wohl die wenigsten zur Leitung eines größeren Truppenkörpers kommen und um die Sache möglichst instruktiv zu machen, hielt man sich grundsätzlich in dem Rahmen von einem Peloton bis zu einem Bataillon Infanterie oder Schützen, unter Rücksichtnahme auch auf die Spezialwaffen. Die immer mit volem Eifer und Fleiß ausgeführten Arbeiten, gewöhnlich mit Croquis begleitet, wurden dann in den Vereinsitzungen vorgetragen, hierauf von einem jeweilen speziell damit betrauten Mitgliede, das sich natürlich auch tüchtig einstudiren mußte, kritisiert und zuletzt der allgemeinen Diskussion unterworfen. Jeder lernte etwas bei diesem Verfahren und halten wir dasselbe wohl für eines der besten Mittel zur Selbstausbildung, die ein Militäroffizier nie außer Acht lassen soll. In der Zwischenzeit fanden noch in einigen Sitzungen Berathungen über einen neuen Unterrichtsplan für die Infanterie-Wiederholungskurse und über den Entwurf einer neuen kantonalen Militärorganisation statt, wobei sich allgemein der Wunsch geltend machte, daß das ganze Militärwesen bald an den Bund übergehen möchte.

Zum Schluß können wir die energische und taktvolle Leitung des Vereines durch den Präsidenten, Hrn. Stabshauptmann Merl, nicht unerwähnt lassen.

Die Mitglieder des hiesigen Unteroffiziersvereins hatten freien Zutritt zu allen Vorträgen.

— (Hauptmann Debrunner.) V. Am 16. März starb hier Statthalter Joh. Debrunner, in den Revolutionsjahren 1848—1849 Führer einer Schweizerkompanie in Venetig. Er zeichnete sich mit seiner Kompanie besonders beim Rückzug aus der Festung Malghera, welche den Zugang zu Venetig deckte, aus. Im August 1849, bevor die Stadt kapitulierte, war es wieder die Schweizerkompanie unter ihrem energischen Führer, die mit gefalltem Bajonet auf die meuterlichen Marinesoldaten eindrang und sie entwaffnete. Bis zum Einzug der Österreicher, 28. August 1849, wurde fast einzlig noch durch diese Truppe die öffentliche Ordnung in der Stadt aufrecht erhalten. Frauenfeld verdankt der Energie des Verstorbenen besonders die Kaserne, die sonst wohl nie gebaut worden wäre *).

Wallis. (Neue Karte des Kantons.) Hr. Oberst de Mandrot, ein sehr thätiger und verdienter Kartograph, hat neulich eine Karte des Kantons im Maßstab von 1/200000 veröffentlicht.

A u s l a n d .

Belgien. (Reorganisation der belgischen Armee.) Die zur Reorganisation der belgischen Armee niedergeschichte Kommission hat bereits ihren Bericht der Kammer vorgelegt. Die Formationsänderungen sollen nach diesem Entwurfe beinahe ohne jede Abweichung der deutschen Militärorganisation entnommen und nachgebildet werden. So soll das belgische Infanterieregiment künftig aus 3 Feld- und 2 Reserve- (Landwehr-) Bataillonen, das Bataillon aus 4 Kompanien, das Kavallerieregiment aus 5 Eskadronen, die Feldbatterie aus 6 Geschützen bestehen. Die Dauer der Wehrverpflichtung wird unter Aufhebung der Stellvertretung und bei Einführung der allgemeinen Wehrpflicht

*) Hr. Hauptmann Debrunner hat ein interessantes Buch über die Erlebnisse der Schweizerkompanie in Venetig, welche seiner Zeit Aufsehen erregte, veröffentlicht.

zu 13 Jahren, davon 8 in der aktiven Armee und 5 in der Reserve (Landwehr) bemessen. Die Dienstzeit bei der Fahne soll für die Infanterie, die Festungsgarantie und das Geneserkorps zu 3, für die Kavallerie und Feldartillerie zu 4 Jahren bestimmt werden. Das Institut der Ein- und Dreijährig-Freiwilligen wird gleicherweise den deutschen Heereseinrichtungen nachgebildet, das Jahreskontingent wird 14.000, die Kriegskräfte der Armee 104.000 Mann betragen, und der Bestand der Armee soll in Zukunft aus 20 Linien-Infanterieregimentern, 1 Schützen-(Karabiners-) Regiment, 9 Kavallerieregimentern, 42 Feldbataillen, 5 Regimentern Besatzungsgarantie, mit zusammen 80 Kompanien, und 9½ Pontonier- und Pionierkompanien zusammengesetzt werden.

Frankreich. (Das Beaumont-Gewehr und die Veränderung des Chassepot-Gewehrs.) Für die niederländische Infanterie ist seit 1871 das Beaumont-Gewehr adoptirt worden, nachdem für den ersten Bedarf die bisherigen Vorderlader vom Kaliber 17,5 Mm. in Hinterlader umgeändert worden waren (unter Zugrundeliegung des Snider'schen Verschlusssystems).

Das Beaumontgewehr hat eine auffällige Verwandtschaft mit der Konstruktion Chassepot's, indeß mit folgenden Modifikationen. Erstlich ist beim Beaumontgewehr die Messingpatrone (mit Zentralzündung) zu Grunde gelegt. Statt der Puffervorrichtung Chassepot's trägt das vordere Ende des Verschlusshülders einen durch eine Schraube befestigten Verschlusskopf, an dem zugleich der Effektor sitzt. Letzterer läuft in eine Nuthe der Hülse, so daß eine Drehung des Verschlusskopfes beim Aufdrehen des Verschlusshülders ausgeschlossen ist. Das Schlößchen („chien“ genannt) Chassepot's hat einen nach vorne herauspringenden Ansaß, der Verschlusshülder eine entsprechende Ausführung erhalten, welche, mit schrägen Flächen aufeinander gleitend, bewirken bei Beaumont die Selbstspannung. Statt der Spiral- hat Beaumont eine zwölftlige Feder, welche in einer Aushöhlung des Zylindergriffs befestigt und im Innern des Verschlusshülders mit dem Schlagbolzen in Berührung ist.

Die Sicherung ist bei Beaumont eine äußere und bedingt ein vorheriges Aufstreben des Verschlusshülders, so daß der Griff aufrecht steht.

Im Vergleich zum Chassepotgewehr haben wir also im Beaumontgewehr einen Selbstspanner mit gärdlicher Patrone und Modifikationen der inneren Schloßtheile.

Da die Franzosen eine Verbesserung ihres Chassepotgewehrs unter Annahme der Metallpatrone anstreben, so lag die Heranziehung des Beaumontgewehrs zur Prüfung nahe und hat eine solche, sowie auch zu Beaumonts umgeänderter Chassepot's, bei der Versuchskommission zu Versailles bereits stattgefunden. Die Resultate waren der Art, daß das Artilleriekomitee es für zweitmäßig erklärt hat, im Falle der definitiven Annahme der Metallpatrone dem Beaumontgewehr eine besondere Aufmerksamkeit zu zuwenden. (M.W.-B.)

— (Eine Expedition in Algerien.) In Algerien hat der General Gallifet, Kommandant der Subdivision von Batna, in der Provinz Konstantine, eine Expedition durch seinen ganzen Bezirk gemacht und den Distrikt von Tuggurt neu mit Lebensmitteln versieben. Bei dieser Gelegenheit hat der Herzog von Chartres mit 3 Kompanien algerischer Tirailleure und 2 Kompanien Spahis aus der Gegend von Bisseara einen Zug gegen mehrere Tribus der Sahara unternommen und dieselben in einem rühmlichen Gefechte vollständig auseinandergesprengt.

— (Beabsichtigte Errichtung von Lagern.) Nach einer Mittheilung des „Avenir national“ sollen außer dem Lager von Chalons, an dessen Instandsetzung man rüstig arbeitet, und dem neuen Lager von Avor, welches in Kürze vollständig eingerichtet sein wird, noch zwei andere ausgedehnte Lager in der Umgebung von Marseille und von Lyon eingerichtet werden. Der Kriegsminister trifft außerdem seine Anstalten dafür, daß Frankreich zu nächstem Frühjahr vier grosse Armeen von 100.000 bis 110.000 Mann zur Verfügung habe. Diese würden Ost-, West-, Südarmee und die Armee des Zentrums helfen. Jede soll

aus drei Corps bestehen, jedes Corps aus drei Divisionen Infanterie und einer Division Kavallerie.

Deutschland. (Ausbildung der Kavallerie.) Es dürfte nicht un interessant sein, in Kürze die Folge des jetzigen Abrichtungssystems zu betrachten.

Während in früheren Zeiten ein Kolonnenmarsch im Trab auf grössere Distanzen ein wahres Bild des Jammers war, da unzählige Pferde alsbald galoppten und der Kolonnenmarsch in einem ewigen Stecken und Nachhagen zum Anschließen bestand, ein allfälliger Galop aber alle Ordnung auf löste, ist jetzt jedes Regiment im Stande, in der Kolonne sowohl im Trab als auch im Galop in stetendem, ruhigem und gleichmässigem Tempo selbst große Distanzen zurückzulegen, ohne daß die Pferde aus dem Gehorsam oder aus dem Athem kommen. Dies hat zur Folge, daß jetzt jede Kavallerieabteilung mit Leichtigkeit auf 800 bis 1000 Schritte, nöthigenfalls auch auf eine grössere Distanz im Galop zur Attacke übergehen kann, bemüht noch immer so viel Kraftüberschuss besitzt, um ihre Bewegung stetig, schlüssig noch den Einbruch in den Feind mit der höchsten Kraftentwicklung bewirken zu können.

Während in früheren Zeiten die Märsche nur im Schritt zurückgelegt wurden und ein längeres Traben als Pferdeschinderei strengstens verboten war, ist jetzt jede Kavallerieabteilung im Stande, durch 15 bis 20 Minuten, erforderlichen Falles auch länger zu traben und hierauf noch in einen Galop von 3 bis 4 Minuten zu fallen. Welch' immenser Vortheil bei der heutigen, an die Schnelligkeit der Kavallerie so grosse Anforderungen stellenden Kriegsführung!

Einen Marsch von drei Meilen, zu dessen Zurücklegung die f. f. Kavallerie in früheren Zeiten durchschnittlich wenigstens 6 Stunden brauchte, hinterlegt dieselbe Waffe jetzt mit Leichtigkeit in 3½, höchstens 4 Stunden.

Und welch' ein Unterschied ist nicht zwischen dem Tempo der Gangarten von einst und jetzt! Wie sinkt man heutzutage als Kommandant vor einer Kavalleriegruppe sein, wenn man dieselbe, wenn sie auch nur im Trab reitet, in der Hand behalten will?

Unserer Ansicht nach sollte auf die Güte des Pferdematerials in der f. f. Kavallerie insbesondere dadurch hingewirkt werden, daß die Assentrennen gleichwie die mit der Beaufsichtigung der Assentierung Betrauten für den Ankauf guter, zu Kavalleriebediensten vollkommen geeigneter Pferde auf's Strengste verantwortlich gemacht werden.

Die Kavallerie bedarf heutzutage mehr denn je volljähriger und kräftiger Remonten, damit selbe unverwüstlich in die Dressur genommen werden können und die Eskadronen nicht Fohlenköfen gleichen, die jede Schlagfertigkeit der Reiterei auslöschen machen.

Wenn wir an das Reichs-Kriegsministerium eine Bitte stellen, so ist es die, dahin wirken zu wollen, daß die Kavallerieabteilungen bei den Übungen mit gemischten Waffen und bei den Feldmanövern nicht unnützer Weise so abgesagt und in kürzester Zeit so heruntergebracht werden, wie dies thatsächlich so vielseitig der Fall ist. Auch wir sind mit einer rationalen Schonung des Pferdematerials, die doch unser Abrichtungsreglement betont, einverstanden, und wo eine solche Schonung nicht stattfindet, sind nur die Truppenführer und Abtheilungskommandanten, nicht aber das Abrichtungssystem Schuld.

Den Herrn General-Kavallerieinspector aber bitten wir im Interesse unserer Waffe, wie bisher streng darauf zu sehen, daß das Abrichtungs- und Exerzierreglement für die f. f. Kavallerie, diese wirklich gebrochenen Normen zur Herabstufung einer kriegstüchtigen Reiterei, überall zur vollsten Geltung gelangen und Jedermann zur strengsten Verantwortung gezogen werde, der sich irgend eine, und sei es die geringste Abweichung von diesen unseren vorzüglichsten Vorschriften erlaubt und durch einen willkürlich übertriebenen und planlosen Vorgang bei der Abrichtung oder bei den Exerzitien das Pferdematerial schädigt.

(D.W.-B.)